



### Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ab 11. Januar 2021

Die bereits geltenden Maßnahmen reichen nicht aus, um das Pandemiegeschehen nachhaltig zu begrenzen. Deshalb verlängert die Staatsregierung für Bayern den Lockdown und vertieft die Kontaktbeschränkungen mit Wirkung ab 11. Januar 2021.

- [Bayern verlängert Lockdown/Kontaktbeschränkungen werden vertieft \(Kabinettsitzung vom 6. Januar 2021\)](#) ☞
- [11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BayIfSMV\) vom 15. Dezember 2020 \(StMGP\) - Aktualisierung in Vorbereitung](#) ☞

Fragen/Antworten zu Auswirkungen der aktuellen Maßnahmen +++noch nicht aktualisiert+++

#### Vorbemerkungen

##### Ernährung

##### Gemeinschaftsverpflegung (Kitas, Schulen, Betriebe)

##### Berufsaus- und -fortbildung/Prüfungen

##### Wald und Waldarbeit, Landwirtschaft

##### Reitsport/Pensionspferdehaltung

#### **Abgrenzung Reitsport / Bewegung von Pferden aus Gründen des Tierwohls (akt. 16.12.2020)**

Die Versorgung, Pflege und Bewegung der Tiere muss aus Gründen des Tierwohls gewährleistet sein und begründet daher das Verlassen der Wohnung sowohl während der Ausgangsbeschränkung als auch der nächtlichen Ausgangssperre.

Pferdebesitzer oder von ihnen Beauftragte dürfen für die gebotene Bewegung der Pferde (Reiten, Bodenarbeit, Longieren usw.) auch Reithallen und Reitplätze nutzen. Beim Bewegen der Pferde ist die Anzahl der Pferde in der Halle oder auf dem Reitplatz, die sich gleichzeitig dort befinden, zu begrenzen. Als Orientierungswert können hier 200 m<sup>2</sup> pro Pferd unter Einhaltung des Mindestabstands herangezogen werden. Sämtliches soziales Miteinander der Reiter ist zu vermeiden (z. B. Schließen des sogenannten Reiterstübchens).

Informationen finden Sie hierzu auch beim Innenministerium sowie beim Gesundheitsministerium.

[Häufige Fragen – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration \(StMI\)](#) ☞

[Häufige Fragen – Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(StMGP\)](#) ☞

#### **Was gilt für die Ausübung von Reitsport einschließlich Reitunterricht? (akt. 08.12.2020)**

Unabhängig vom Verbot des Betriebs und der Nutzung von Sportstätten ist der Betrieb und die Nutzung von Reithallen und Reitplätzen zur durch das Tierwohl gebotenen Bewegung von Tieren (siehe oben) zulässig. Die Durchführung von Reitunterricht ist untersagt.

#### **Was gilt für Reittherapie? (16.12.2020)**

Reittherapie ist als medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistung im Sinne des § 12 Abs. 3 der 11. BayIfSMV nach ärztlicher Verordnung möglich.